OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606595/4/DM

Datum:
Linz, 17. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. N C, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.1.2024, GZ: VStV/923301159271/2023, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.1.2024 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe wegen einer Übertretung der StVO verhängt.

2. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf mittels RSb-Brief nachweislich zugestellt, indem es ab 2.2.2024 beim zuständigen Postamt abholbereit war.

3. Die dagegen erhobene Beschwerde des Bf wurde am 4.3.2024 (Postaufgabe) eingebracht.

4. Mit Eingabe vom 11.3.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Behördenakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

5. Mit Schreiben vom 20.3.2024 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf einen Verspätungsvorhalt und räumte ihm die Möglichkeit ein, dazu Stellung zu nehmen.

Mit verspäteter Eingabe vom 14.4.2024 führte der Bf aus, er sei am 2.2.2024 nicht in Steyr anwesend gewesen, sodass die Zustellung erst mit dem tatsächlichen Erhalt am 7.2.2024 wirksam geworden sei. Deswegen sei das Rechtsmittel auch rechtzeitig eingebracht worden.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den vorliegenden Akt und hat dem Bf seine Verspätung vorgehalten. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde [...] vier

Wochen. Darauf wurde der Bf auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses hingewiesen.

Beginn der Beschwerdefrist ist der Tag der Zustellung (durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz) – somit Freitag, der 2.2.2024. Eine – wie vom Bf in seiner Stellungnahme vom 14.4.2024 vorgebracht – eintägige Abwesenheit (arg. Bf: „*Am 2.2.2024 war ich nicht in Steyr anwesend, …*“) von der Abgabestelle ändert nichts am regelmäßigen Aufenthalt an der Abgabestelle gemäß § 17 Abs. 1 ZustG (siehe etwa VwGH 30.8.2023, Ra 2023/10/0336).

Die Beschwerdefrist endete mit Ablauf des Freitags, 1.3.2024. Die am 4.3.2024 (Postaufgabe) eingebrachte Beschwerde ist somit verspätet.

Die Beschwerde ist daher im Ergebnis als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter